

BE_BVD 110 2016 60 vom 8. April 2016

Be Bvd, 2016-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_bvd_110_2016_60

FR: BE_BVD 110 2016 60 du 8 avril 2016

IT: BE_BVD 110 2016 60 del 8 aprile 2016

Regeste

Ausbau Heizzentrale | Wilderswil

Erwägungen

E. 1

Sachurteilsvoraussetzungen a) Angefochten ist ein Gesamtentscheid nach Art. 9 KoG⁵. Laut Art. 11 Abs. 1 KoG kann er – unabhängig von den geltend gemachten Einwänden – nur mit dem Rechtsmittel angefochten werden, das für das Leitverfahren massgeblich ist. Das Leitverfahren ist im vorliegenden Fall das Baubewilligungsverfahren (Art. 5 Abs. 1 KoG). Bauentscheide können nach Art. 40 Abs. 1 BauG⁶ innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der BVE angefochten werden. Die BVE ist somit zur Beurteilung der Beschwerde gegen den Gesamtentscheid zuständig. Die Beschwerde entspricht den Form- und Fristvorschriften. b) Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchsteller, die Einsprecher im Rahmen ihrer Einsprachegründe und die zuständige Gemeindebehörde (Art. 10 KoG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 2 BauG). Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer die materielle Legitimation abgesprochen und ist auf seine Einsprache nicht eingetreten. Mit seiner Beschwerde wendet sich der Beschwerdeführer auch gegen diesen Nichteintretensentscheid, durch den er formell und materiell beschwert ist. Insoweit ist auf die Beschwerde einzutreten.⁷

E. 2

Einsprachelegitimation a) Gemäss Art. 35 Abs. 2 BauG können Personen, welche durch das Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind, gegen das Bauvorhaben Einsprache erheben. Sie müssen durch dieses in höherem Mass als die Allgemeinheit betroffen sein und zum Streitgegenstand eine besondere Beziehungsnähe haben. Die Betroffenheit kann rechtlicher oder auch nur tatsächlicher Natur sein. Sie muss aber hinreichend sein, d.h. eine bestimmte Intensität erreichen, so dass von der Abwendung

E. 5

Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)

E. 6

Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721)

E. 7

Vgl. BVR 1990 S. 224 E. 3

RA Nr. 110/2016/60 4 eines materiellen oder ideellen Nachteils gesprochen werden kann. Der Nachteil muss persönlich und unmittelbar sein. Nach der bundesgerichtlichen Praxis sind Konkurrenten eines Bewilligungsempfängers nicht schon aufgrund der blossen

Befürchtung, einer verstärkten Konkurrenz ausgesetzt zu sein, zur Einsprache legitimiert. Diese Art des Berührtseins liegt vielmehr im Prinzip des freien Wettbewerbs und schafft keine schutzwürdige besondere Beziehungsnähe.⁸ Auch ein indirektes Betroffensein als Gewerbetreibender begründet keine Einsprachelegitimation.⁹ b) Die Vorinstanz hält fest, der Beschwerdeführer wohne in Unterseen. Die Distanz zum Bauvorhaben betrage ca. 4 km Luftlinie. Er bringe gegen das Bauvorhaben Einwände vor, die politischer Natur sein oder ihn als Gewerbekonkurrenten betreffen könnten. In beiden Fällen sei er nicht in einer Intensität betroffen, die ihn zur Einsprache berechtige. Dagegen führt der Beschwerdeführer an, er sei als Gründungsmitglied und Aktionär der Beschwerdegegnerin an deren positiver Entwicklung interessiert. Ferner habe er einen Zusammenarbeitsvertrag mit der E._____, einer bisherigen Konkurrentin der Beschwerdegegnerin; die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen beabsichtigten die Gründung einer neuen Gesellschaft, welche die E._____ mit der Beschwerdegegnerin in einem Konzern zusammenfasse. Als Beschwerdegründe führt er sinngemäss an, mit dem Bauvorhaben werde dem Ziel der sparsamen und effizienten Energienutzung gemäss Art. 34 KEnG¹⁰ ungenügend nachgelebt. Die Konzentration auf einen Standort führe zu unnötigen Transporten, was im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gewürdigt worden sei. Weiter sei die Betriebssicherheit der Anlage ungenügend, da nur ein Hallenkran vorhanden sei. Trete bei diesem eine Panne auf, stehe die Anlage still. Die Beschwerdegegnerin bestreitet die Legitimation des Beschwerdeführers. Seine Aktionärsinteressen könne er an der Generalversammlung der Beschwerdegegnerin einbringen, sie legitimierten ihn nicht zur Beteiligung am baurechtlichen Verfahren. Ob ein Bauvorhaben sinnvoll sei, bilde nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens. Im

E. 8

BGE 127 II 264 E. 2c S. 269; Urteil des Bundesgerichtes 1A.148/2005 vom 20. Dezember 2005, E. 3.4

E. 9

BVR 1990 S. 224 E. 3

E. 10

Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1)

RA Nr. 110/2016/60 5 Übrigen sei aus den Bauplänen ersichtlich, dass zwei parallel geführte Krane montiert würden. c) Den Ausführungen des Beschwerdeführers lässt sich entnehmen, dass er das Bauprojekt unter dem Aspekt der Energieeffizienz kritisch beurteilt und als störungsanfällig betrachtet. Er scheint zudem die Unternehmensstrategie der Beschwerdegegnerin im Hinblick auf deren eigenes wirtschaftliches Gedeihen zu bemängeln. Aus seinen Ausführungen geht jedoch nicht hervor, dass er in eigenen schutzwürdigen Interessen unmittelbar berührt wäre. Als Aktionär der Beschwerdegegnerin ist er nur mittelbar betroffen. Eine Konkurrenzsituation bzw. ein Interesse an einer Zusammenarbeit im Rahmen einer Konzernierung begründet nach dem Gesagten keine Legitimation. Auch wenn der Beschwerdeführer an der Beschwerdegegnerin offenbar ein besonderes Interesse hat, resultiert daraus kein besonderes Berührtsein in Bezug auf das Bauvorhaben. Allein das Bauprojekt bildet zudem Gegenstand des angefochtenen Entscheids. Argumente gegen die Unternehmensstrategie der Beschwerdegegnerin oder gegen die Energiestrategie der Region können im vorliegenden Baubeschwerdeverfahren ohnehin nicht gehört werden. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer nicht zur Einsprache

legitimiert war. Die Vorinstanz ist zu Recht nicht auf seine Einsprache eingetreten. Auch für eine Beschwerde gegen das Bauvorhaben an sich fehlt ihm die Legitimation. Auf die materiellen Rügen ist nicht einzutreten. 3. Ergebnis und Kosten Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer. Er hat die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 600.– (Art. 103 Abs. 2 VRPG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 GebV11). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 104 Abs. 1 VRPG).

E. 11

Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

RA Nr. 110/2016/60 6 III. Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Gesamtbauentscheid des Regierungstatthalteramtes Interlaken-Oberhasli vom 8. April 2016 wird bestätigt. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 600.– werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist. 3. Es werden keine Parteikosten gesprochen. IV. Eröffnung - Herrn A._____, eingeschrieben - B._____, eingeschrieben - Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, A-Post - Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Wilderswil, Bauverwaltung, eingeschrieben BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIEDIREKTION Die Direktorin Barbara Egger-Jenzer
Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.